



| **Verband**

Amtliche Mitteilungen 01 / 2026

Änderungen Satzung und Ordnungen

Veröffentlicht am 02.03.2026





Inhalt

Inhalt

Änderungen in Satzung, Ordnungen und Anhang zu Satzung und Ordnungen des HFV	4
Streichung Sonderregelungen Corona-Pandemie	4
Spielordnung	4
Jugendordnung	4
Strafordnung	4
Satzung	5
§ 25 Aufgaben des Präsidiums.....	5
§ 44a Verbandsanwalt.....	5
Spielordnung	6
§ 6 Ü- und Freizeitmannschaften.....	6
§ 20a Recht zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb (komplett neu).....	6
§ 20b Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts (komplett neu).....	7
§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll.....	7
§ 28 Rahmenbedingungen für die Verbandsspielklassen.....	8
§ 54 Spielerauswechslung.....	9
§ 64 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten.....	9
§ 69 Freiwilliger Abstieg.....	9
§ 79 Grundsätze.....	10
§ 84 Feldverweis und Folgen.....	10
§ 86 Zeitstrafe.....	10
§ 91 Spielerlaubnis.....	10
§ 97 Tochtergesellschaften.....	12
§ 102 Vertragsspieler.....	12
§ 102a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub (komplett neu).....	13
§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung).....	15
§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband.....	16
§ 108 Gastspieler in Amateurmansschaften.....	16
Jugendordnung	17
§ 8 Untere Mannschaften.....	17
§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern.....	17
§ 17 Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden.....	17
§ 18 Pokalspiele.....	17
§ 20 Meldung von Spielergebnissen und Vorkommnissen.....	18
§ 26 Zweitspielrecht für Junioren.....	18
§ 27 Zweitspielrecht für Juniorinnen.....	18
§ 45 Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers.....	18



§ 47	Wegfall der Wartefristen.....	21
§ 50	Persönliche Strafen bei Jugendspielen	21
Rechts- und Verfahrensordnung.....		22
§ 16	Besetzung	22
§ 47	Mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (komplett neu).....	22
§ 47 48	Ladung	22
Strafordnung		23
§ 16	Verwaltungsstrafen	23
Schiedsrichterordnung.....		24
§ 17	Spesen bei Seniorenspielen	24
§ 18	Spesen bei Juniorenspielen.....	24
§ 19	Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen und Futsal-Hessenpokal	25
Finanz- Beitrags- und Gebührenordnung		26
§ 6	Aktivbeiträge	26
§ 7	Sonstige Beiträge und Gebühren	27
Ehrungsordnung.....		28
§ 8	Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende	28
Anhang.....		29
B.	Durchführungsbestimmungen Spielordnung.....	29
zu § 6	Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Herren Ü-Mannschaften.....	29
zu § 6	Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Freizeitsport im HFV.....	30
zu § 8	Einteilung in Spielklassen – Mannschaften außer Konkurrenz (komplett neu).....	30
zu § 25	Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften	31



Änderungen in Satzung, Ordnungen und Anhang zu Satzung und Ordnungen des HFV

Seit dem Verbandstag im September 2024 wurden an der Satzung, den Ordnungen und dem Anhang zu Satzung und Ordnungen zahlreiche Anpassungen vorgenommen. Neben der Veröffentlichung auf der Homepage werden diese Änderungen den Vereinen und den Verbandsmitarbeitern zukünftig in Form von Amtlichen Mitteilungen in das elektronische Postfach veröffentlicht.

In dem Dokument beinhalten **fett und kursiv dargestellte Passagen** neue oder geänderte Inhalte

~~Doppelt durchgestrichene Passagen~~ wurden gegenüber der alten Version gestrichen.

Komplett neue Paragraphen sind mit **(komplett neu)** hinter dem Namen gekennzeichnet.

[Hier Klicken, um zum Download von Satzung, Ordnungen und Anhang auf der Homepage des HFV zu gelangen.](#)

Streichung Sonderregelungen Corona-Pandemie

Die Sonderregelungen, die temporär für bestimmte Spielzeiten wirksam waren, wurden aus den Ordnungen des HFV gestrichen. Folgende Ordnungen und Vorschriften sind betroffen:

Spielordnung

§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Jugendordnung

§ 7 Meldung

§ 8 Untere Mannschaften

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern und Absteigern

§ 16a Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

§ 31 Spielklassen - Spielbetrieb

§ 35 Pokalspiele

§ 41 Aufsicht, Trainerlizenz

Strafordnung

§ 16 Verwaltungsstrafen



Satzung

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

Nrn. 1 bis 11 bleiben unverändert

12. Das Präsidium beruft den Verbandsanwalt sowie **bis zu drei stellvertretende Verbandsanwälte..**

Nr. 13 bleibt unverändert

§ 44a Verbandsanwalt

1. Das Präsidium kann einen Verbandsanwalt **sowie bis zu drei stellvertretende Verbandsanwälte** berufen.

Nrn. 2 bis 3 bleiben unverändert



Spielordnung

§ 6 Ü- und Freizeitmannschaften

1. Spiele von Ü- und Freizeitmannschaften sind Spiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.
2. Für den Spielbetrieb von Ü-Mannschaften gelten Richtlinien, die der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung erlässt (siehe Anhang zur Satzung und den Ordnungen).

Nr. 3 bleibt unverändert

§ 20a Recht zur Teilnahme am Fußball-Spielbetrieb (komplett neu)

1. Teilnahmeberechtigt am Fußball-Spielbetrieb des HFV sind die Mitgliedsvereine im Sinne des § 6 Nr. 1 der Satzung sowie deren Kapitalgesellschaften (Tochtergesellschaften und Enkelgesellschaften i.S.d. § 97 Spielordnung), mit denen der HFV einen Zulassungsvertrag abgeschlossen hat. Gleiches gilt für Vereine von benachbarten Fußballverbänden, die sich dem HFV spieltechnisch angeschlossen haben.
2. Eine Kapitalgesellschaft i.S.d. Nr. 1 mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in den Nrn. 4 und 5 geregelten Verfahrens am Spielbetrieb teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss rechtlich unabhängig sein. Das heißt, es darf auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben. Er muss zudem über eine eigene Fußballabteilung verfügen. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften i.S.d. Nr. 1 der am Spielbetrieb des HFV teilnehmenden Vereine entsprechend.

3. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an mehr als einer Kapitalgesellschaft einer Spielklasse des HFV beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als drei Kapitalgesellschaften einer Spielklasse des HFV beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 4. März 2015 erworben wurden. Beteiligungen eines Anteilseigners an Kapitalgesellschaften der Lizenzligen werden auf die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 angerechnet.

Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.



4. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung mehrheitlich beteiligt ist (Nrn. 1., 2., § 16c der Satzung des DFB), kann der Kapitalgesellschaft bis zu dem durch den Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung festzulegenden Meldetermin das Recht einräumen, eine Zulassung zu einer Spielklasse des HFV zu beantragen. Das Recht des Vereins, seinerseits eine Mannschaft zu der jeweiligen Spielklasse zu melden, bleibt bestehen. Die Mannschaftsmeldung des Vereins ist in diesem Fall unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft vorzunehmen.
5. Die Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung) erhält die Zulassung durch Abschluss eines Zulassungsvertrags nur, wenn sie ein ggf. vorgesehene Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem HFV mit einzustehen. Ein Anspruch auf Abschluss eines entsprechenden Zulassungsvertrages besteht nicht. Durch den Abschluss des Zulassungsvertrags hat sich die Tochtergesellschaft oder die Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung insbesondere der Satzung und den Ordnungen des HFV zu unterwerfen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.
6. Vor dem erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft oder Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung sind auf Anforderung dem HFV vorzulegen: Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, die Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft.
7. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 25.000 beträgt.

§ 20b Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts (komplett neu)

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.
2. Verliert die Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die jeweilige Spielklasse des HFV qualifiziert hat.
3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.
4. Mutterverein und Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft bzw. Enkelgesellschaft i.S.d. § 97 Spielordnung für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist.

§ 26 Schiedsrichter-Pflichtsoll

1. Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen

....

Junioren-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga (A – C) 30 Spielleitungen
- der Hessenliga (A bis C-Junioren) 20 Spielleitungen



- der Verbandsliga abwärts
 - A- bis C-Junioren 10 Spielleitungen
 - **Bei einer oder mehren gemeldeten Mannschaften der D-Junioren** **10 Spielleitungen**
 - E-/F-/G-Junioren 0 Spielleitungen

Juniorinnen-Mannschaften

- oberhalb der Hessenliga 30 Spielleitungen
- Hessenliga abwärts
 - B- bis C-Juniorinnen 10 Spielleitungen
 - **Bei einer oder mehren gemeldeten Mannschaften der D-Juniorinnen** **10 Spielleitungen**
 - E-/F-/G-Juniorinnen 0 Spielleitungen

Bei Spielgemeinschaften wird die Anzahl der zu erbringenden Spielleitungen je Mannschaft gleichmäßig auf die teilnehmenden Vereine verteilt. Es wird dabei auf ganze Zahlen aufgerundet.

2. Anrechenbare Schiedsrichter

Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden auf das Pflichtenoll des Vereins angerechnet, für den sie zum 1. Juli des laufenden Spieljahres gemeldet sind.

Für Schiedsrichter, Beobachter, Paten und Schiedsrichterfunktionäre werden **maximal 75 Spielleitungen** angerechnet, sofern der Nachweis über 5 Lehrveranstaltungen und die Teilnahme an einer durch den Hessischen Fußball-Verband e.V. auf allen Ebenen durchgeführten Leistungsprüfung erbracht wird.

...

Nr. 3 bleibt unverändert

4. Für **jede zu erbringende** Spielleitung nach Nr.1, **die nicht durch eine anrechenbare Spielleitung nach Nr. 2 Absatz 2 ausgeglichen wurde**, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt für Vereine

....

5. ...

Hat ein Verein nur Juniorinnen-Mannschaften im Spielbetrieb, erfolgt der Punktabzug analog zu den Junioren.

Sollte bei Mannschaften von Spielgemeinschaften aufgrund der Nichterfüllung des Schiedsrichter-Pflichtenolls ein Abzug von mehr als einem Punkt verhängt werden. wird der Punktabzug für die betroffene Mannschaft auf einen Punkt gedeckelt.

6. Die Gebührenbelastung und der Punktabzug werden **im** Spieljahr, **das** auf das Spieljahr der Nichterfüllung **folgt**, vorgenommen.

§ 28 Rahmenbedingungen für die Verbandsspielklassen

Die Vorschriften der Rahmenbedingungen der Spielordnung des DFB für die 5.Spielklassenebene sind Bestandteil dieser Spielordnung.

2. **Trainer der Verbandsspielklassen (5.bis 7. Spielklassenebene: Hessen-, Verbands-, Gruppenliga)**, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung **der Hessenliga- bzw. Verbandsliga-Mannschaften sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz sein, Trainer einer Gruppenliga-Mannschaft müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-C-Lizenz sein.**

Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Bei Vereinen mit Trainer-Gespansen muss zwingend mindestens einer der Trainer über die erforderliche Lizenz verfügen.

Dieser Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.



- Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen. Trainer, die eine Mannschaft in **Verbandsspielklassen** während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.
- Trainer** von Aufsteigern in die **Verbandsspielklassen** müssen bis zum Ende des auf den Aufstieg folgenden Spieljahres die entsprechend der Spielklasse erforderliche Trainerlizenz (**Hessenliga/Verbandsliga: Trainer-B-Lizenz, Gruppenliga: Trainer-C-Lizenz**) **erwerben**. Dies gilt auch bei einem Trainerwechsel innerhalb des Spieljahres.

Für die Saison 2025/26 gilt:

Für alle Vereine, welche in der Saison 2025/26 bereits in der Gruppenliga spielen, gilt eine sogenannte Übergangsfrist. Trainer von Vereinen der Gruppenligen der Saison 2025/26 müssen bis zum Ende der Saison die entsprechende C-Lizenz beim jeweiligen Klassenleiter nachweisen.

- Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt

Spielklasse	im 1.Spieljahr	im 2.Spieljahr	im 3.Spieljahr
Hessenliga	€ 1.000,-	€ 1.500,-	€ 2.500,-
Verbandsliga	€ 600,-	€ 800,-	€ 1.000,-
Gruppenliga	€ 200,-	€ 400,-	€ 700,-

§ 54 Spielerauswechslung

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

- Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechslungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten. **Ausgenommen ist der Spielbetrieb der Hessenliga der Herren, hier ist das Rückwechseln unzulässig.**

Nr.4 bleibt unverändert

§ 64 Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten

Nr. 1 bleibt unverändert

- Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei dem zuständigen Klassenleiter mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.

Tritt der Gastverein nicht an, muss das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen werden. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, kann der Gastverein dem anderen Verein auf Antrag dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.

Über die Spielwertung, **den Heimrechttausch bzw. den Ersatz von Reisekosten** ist vom Klassenleiter ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.

Nrn. 3 bis 4 bleiben unverändert

§ 69 Freiwilliger Abstieg

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

- Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres der zuständigen Stelle zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende



gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet. In diesem Fall ist die freiwillig abgestiegene Mannschaft mindestens eine Spielklasse tiefer einzustufen.

Mannschaften von Vereinen, die bis zum 15.Mai des aktuellen Spieljahres einen Antrag auf freiwilligen Abstieg in die nächsttiefere Spielklasse stellen, werden dort im aktuellen Spieljahr wie sportliche Absteiger behandelt.

Ansonsten gelten die Regelungen nach Nr.2 dieser Vorschrift.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 79 Grundsätze

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Regelungen für den **Ü-Bereich** sind dem Anhang zur Satzung und den Ordnungen zu entnehmen.

§ 84 Feldverweis und Folgen

Nrn. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Wird ein Spieler **in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung** infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt.

Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.

Noch nicht abgeleistete Sperren mittels gelb-roter Karte werden am Ende der Spielzeit, in der sie verhängt wurden, gelöscht.

Für **Pflichtspiele der Herren und Frauen des gleichen Wettbewerbs** anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

Bei einem Vereinswechsel während einer laufenden Sperre mittels gelb-roter Karte hat der Spieler den aufnehmenden Verein über die laufende Sperre zu informieren.

Die existierende Sperre ist bei einem Vereinswechsel ab Spielrechtserteilung für Pflichtspiele der Mannschaft der höchsten Herren- bzw. Frauen-Spielklasse im Ursprungswettbewerb gültig und kann auch nur dort abgeleistet werden.

Der aufnehmende Verein hat den Klassenleiter dieser Spielklasse zwecks Übertrag der Sperre zu informieren.

Nr.4 bleibt unverändert

§ 86 Zeitstrafe

wird gestrichen

§ 91 Spielerlaubnis

Nrn. 1 bis 7 bleiben unverändert

8. **Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)**



8.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 8.2 erteilt wird.

8.2. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber

Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Hessischen Fußball-Verbandes spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes. Auf diese Mitteilung hin erteilt die Passstelle unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch die Passstelle für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

8.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den vom HFV organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen.

Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

9. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

9.1. Zum Zweck der Inklusion erteilt der Hessische Fußball-Verband für seine Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“), oder**
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z B „divers“, „ohne Angabe“), auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl**



der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des Hessischen Fußball-Verbandes zu stellen.

9.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d h nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die vorgenannten Bestimmungen.

10. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 91 Nrn. 8 und 9 der HFV-Spielordnung.

Der Hessische Fußball-Verband ist für seine Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 91 Nr. 8 oder Nr. 9 in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen.

Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Homepage des HFV zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen

Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt- und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten.

Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des HFV;*
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;*
- die Einholung eventueller Nachweise, z B des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e V (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc ;*
- die Erfassung nach Nr. 8 3 , ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.*

§ 97 Tochtergesellschaften

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der **§§ 9** bis 18 der Spielordnung des DFB gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.

Nr.2 bleibt unverändert

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der **§§ 9** bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.

4. Als Tochtergesellschaft im Sinne der Spielordnung gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutter-verein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

§ 102 Vertragsspieler

Nrn. 1 bis 9 bleiben unverändert

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3 Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2 Frauen-Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen.



Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen **und darf ab dem 1 Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern**. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 103 ff der Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 1 Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. **Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1 Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.**

Ab dem 1 Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben.

Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21 Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

Nrn. 11 bis 12 bleiben unverändert

§ 102a Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub (komplett neu)

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/ oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.

2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub Diese definieren sich wie folgt:

2.1. Mutterschutz:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

2.2. Adoptionsurlaub:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.



2.3. Familienurlaub

Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

3. Gehaltsansprüche

3.1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

3.2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.

3.3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

4. Gültigkeit von Verträgen

4.1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.

4.2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub, nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

4.3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:

4.3.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.

4.3.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.

4.3.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.

4.4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr.4 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstoßenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechelperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

5. Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

5.1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:

5.1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.



- 5.1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
- 5.1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
- 5.2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
- 5.2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
- 5.2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
6. **Familie und Gesundheit**
- 6.1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
- 6.2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
- 6.3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

§ 103 Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

Nrn. 1 bis 6 bleiben unverändert

7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt **und** ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige **Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich** als **rechtswirksam** festgestellt worden, **kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.**

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch **rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren** – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam



festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II **sowie zwischen den Wechselperioden I und II** einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Nrn. 8 bis 12 bleiben unverändert

§ 106 Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

Nrn. 1 bis 2 bleiben unverändert

3. **Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers** gelten darüber hinaus **§§ 23 und 29** der DFB-Spielordnung.

Nrn. 4 bis 5 bleiben unverändert

§ 108 Gastspieler in Amateurmansschaften

Nrn. 1 bis 7 bleiben unverändert

8. Für den **Ü-Bereich** erlässt der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung gesonderte Regelungen. Diese sind dem Anhang zur Satzung und Ordnungen zu entnehmen.



Jugendordnung

§ 8 Untere Mannschaften

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. In den letzten vier Meisterschaftsspielen laut offizieller Terminliste von unteren Mannschaften sowie in etwaigen Entscheidungs- oder Relegationsspielen dürfen Juniorinnen und Junioren, die in mehr als fünf Rückrundenspielen einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse ihres Vereins eingesetzt waren (§ 12 Nr. 3 Satz 2 Jugendordnung), nicht mehr in unteren Mannschaften eingesetzt werden. Als offiziell gilt die in der Rundenbesprechung festgelegte Terminliste. Eventuell notwendig gewordene Nachholtermine für zuvor ausgefallene Spiele der Meisterschaftsrunde sind von dieser Beschränkung nicht betroffen.

Bei Spielmodellen ohne klassische Hin- und Rückrunde gelten die Spiele der zweiten Hälfte der Spielzeit, bezogen auf die vorgesehene Gesamtanzahl des jeweiligen Spielmodells, als Spiele der Rückrunde im Sinne des § 8 Nr. 4 der Jugendordnung.

Nr. 5 bleibt unverändert

6. ***Die Einsatzberechtigung von Spielern, die in einer U19- oder einer U17-Mannschaft der DFB-Nachwuchsliga zum Einsatz kamen, richtet sich nach § 28a der DFB-Jugendordnung. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen der Nummern 1 bis 5 mit der Besonderheit, dass alle Spiele der Hauptrunde sowie nachfolgende Spiele im K.O.-Modus der DFB-Nachwuchsliga als Rückrundenspiele im Sinne der Nr. 4 gelten.***

§ 16 Ermittlung von Meistern, Gruppensiegern, Auf- und Absteigern

Nrn.1 bis 7 bleiben unverändert

8. Kann der Meister oder Sieger einer Spielklasse das ihm zustehende Recht zum Aufstieg bzw. zur Teilnahme an Aufstiegsspielen gemäß **§ 15 Nr. 6 Satz 1** Jugendordnung nicht wahrnehmen, oder verzichtet er ausdrücklich darauf, kann dieses Recht in der Reihenfolge der Abschlusstabelle bis maximal zum 4. Platz weitergegeben werden.

Nr.9 bleibt unverändert

§ 17 Qualifikationsspiele und Qualifikationsrunden vor den Meisterschaftsrunden

Nrn.1 bis 4 bleiben unverändert

5. Erfolgt die Eingliederung in die Kreisliga und die Kreisklassen für die Hauptrunde anhand des erreichten Tabellenplatzes in Qualifikationsgruppen mit unterschiedlicher Anzahl von teilnehmenden Mannschaften, erfolgt die Zuordnung mittels der Bildung von Quotienten (Anzahl der erreichten Punkte geteilt durch die Anzahl der gewerteten Spiele) **bis zur dritten Stelle** hinter dem Komma. Im Falle eines Gleichstandes ist die Entscheidung nach Vorgabe von Nr. 2 Satz 2 herbeizuführen.

§ 18 Pokalspiele

Nrn.1 bis 2 bleiben unverändert

3. Pokalspiele müssen immer zu einer Entscheidung führen. Der Verlierer scheidet aus dem Wettbewerb aus.
- a) Endet ein Pokalspiel nach regulärer Spieldauer (§ 23 Jugendordnung) unentschieden, wird es wie folgt verlängert:
- A-Junioren um 2 x 15 Minuten,
 - B-Junioren und B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten,
 - C-, D- und E-Junioren sowie C-, D- und E-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten.



Buchstaben b) bis d) bleiben unverändert

Nrn.4 bis 5 bleiben unverändert

§ 20 Meldung von Spielergebnissen und Vorkommnissen

Die Ergebnisse von Spielen in Meisterschafts-, Entscheidungs-, Qualifikations- und Pokalrunden sollen vom jeweiligen Heimverein innerhalb einer Stunde nach Spielschluss ins DFBnet eingegeben werden. ~~Bei Entscheidungs- oder Pokalspielen auf neutralem Platz obliegt die Eingabe dem gastgebenden Verein, kann aber auch durch einen der beteiligten Vereine erfolgen.~~

Kommt aufgrund eines besonderen Ereignisses kein Endergebnis zustande (Spielausfall, Nichtantreten oder Spielabbruch), soll dies ebenfalls innerhalb einer Stunde eingegeben werden.

Auch die Ergebnisse von offiziell angesetzten Freundschaftsspielen sollen in gleicher Weise ins DFBnet eingegeben werden. Nicht davon betroffen sind Spiele, die nach den Regeln der Fair-Play-Liga oder im Rahmen von Spielfesten nach den Neuen Wettbewerbsformen ausgetragen werden. Die Meldung von Mannschaften zur Teilnahme steht den Vereinen frei.

§ 26 Zweitspielrecht für Junioren

Nrn.1 bis 11 bleiben unverändert

12. Das Zweitspielrecht kann in einer Einzelfallentscheidung durch den Verbandsjugendwart eingeschränkt werden, falls eine missbräuchliche Nutzung erfolgt.

§ 27 Zweitspielrecht für Juniorinnen

Nrn.1 bis 12 bleiben unverändert

13. Das Zweitspielrecht kann in einer Einzelfallentscheidung durch den Verbandsjugendwart eingeschränkt werden, falls eine missbräuchliche Nutzung erfolgt.

§ 45 Bestimmung über den erstmaligen Wechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum ohne Statusveränderung des Spielers

1. **Auf den erstmaligen Vereinswechsel eines Juniorenspielers gemäß § 45 der Jugendordnung** finden die Vorschriften des **§ 44 Nrn. 1 bis 3** der Jugendordnung keine Anwendung, sofern diese Entschädigungen, Wartefristen oder Zustimmungen zum Vereinswechsel regeln.

Die Pflicht zur fristgerechten Abmeldung beim abgebenden Verein gemäß **§ 38 Nr. 2** der Jugendordnung bleibt hiervon unberührt.

2. Wechselt ein Juniorenspieler **nach § 45 Nr.1 Jugendordnung** und erfolgt die Abmeldung außerhalb des Zeitraums 1. Juni bis zum 30. Juni, ist die Zahlung der Entschädigung gemäß der nachfolgenden Tabelle verpflichtend **durch den aufnehmenden Verein zu leisten, sofern der Spieler in das Leistungszentrum des Vereins wechselt.**

Die Wartefrist für Pflichtspiele beginnt mit dem auf die schriftliche Abmeldung folgenden Tag und endet von da an gerechnet mit dem Ablauf von drei Monaten.

Auch bei Inanspruchnahme des **§ 47 Nr. 1** der Jugendordnung **ist die Zahlung der Entschädigung gemäß der nachfolgenden Tabelle verpflichtend und durch den aufnehmenden Verein zu leisten, sofern der Spieler in das Leistungs-zentrum des Vereins wechselt.**



3. Bei einem Vereinswechsel eines Juniorenspielers (jüngere A-Junioren bis ältere D- Junioren) gemäß dieser Ziffer hat der aufnehmende Verein **unter der Voraussetzung, dass der Juniorenspieler zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde**, entsprechend der nachfolgenden Tabelle eine Entschädigung an die anspruchsberechtigten Amateurvereine zu zahlen:

Spielklasse	Grundbetrag jüngere A- und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Junioren	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Bundesliga	€ 5.000,-	€ 3.000,-	€ 400,-
2.Bundesliga	€ 2.250,-	€ 1.500,-	€ 200,-
3.Liga	€ 1.250,-	€ 750,-	€ 100,-
< 3.Liga	€ 750,-	€ 500,-	€ 100,-

4. Die Beträge richten sich nach der Spielklasse, welcher die erste Herren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins bzw. dessen Tochtergesellschaft zugehörig ist. **Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1.5. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Spielzeit sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Spielzeit angehört.** Entscheidend für die Zugehörigkeit der ersten Herren-Mannschaft ist jeweils der Stichtag 1.7. einer jeden Spielzeit.

5. **Die Zahlung der Entschädigung ist verpflichtend und muss unabhängig einer Zustimmung oder des Abwartens einer Wartefrist gezahlt werden, wenn der Spieler erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wurde.**

Wechsel innerhalb der Wechselperiode II sind trotz der Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung grundsätzlich nur nach Zustimmung des abgebenden Vereins möglich.

Wechselt ein Juniorenspieler gemäß dieser Ziffer innerhalb der Wechselperiode II ohne Zustimmung den Verein, finden die Regelungen hinsichtlich der Wartefristen aus §§ 38 Nr. 2c) sowie 43 Nrn. 1 und 2 der Jugendordnung. mit der Maßgabe Anwendung, dass die in jedem Fall verpflichtende Zahlung der Entschädigung gemäß dieser Ziffer eine Wartefrist auf 3 Monate verkürzt.

Wenn ein Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode (01. Juni bis zum 30. Juni) erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu seinem bisherigen Amateurverein zurückkehrt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, während er in der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums geführt wurde, muss keine Entschädigung gemäß dieser Ziffer gezahlt werden.

Wenn der Spieler, der innerhalb einer Wechselperiode erstmalig zu einem Leistungszentrum eines Vereins gewechselt ist, vor Ende dieser Wechselperiode zu einem weiteren Verein wechselt, ohne dass er für das Leistungszentrum ein Pflichtspiel bestritten hat, so gilt sein bisheriger Amateurverein als abgebender Amateurverein im Sinn dieser Ziffer, der zunächst erfolgte, aber nur zwischenzeitliche Wechsel des Spielers von dem Amateurverein zum Leistungszentrum eines Vereins gilt in diesem Fall nicht als erstmaliger Wechsel von einem Amateurverein zu einem Leistungszentrum im Sinn dieser Ziffer.

6. **Der Amateurverein hat dem Leistungszentrum des aufnehmenden Vereins eine ordnungsgemäße Rechnung über die geschuldete Ausbildungsentschädigung zu stellen, frühestens jedoch nach Ende derjenigen Wechselperiode, in der der Wechsel des Spielers stattgefunden hat (grundsätzlich frühestens ab dem 1.9.). Die Ausbildungsentschädigung wird 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.**

Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7

Alte Nr. 8 wird gestrichen

8. **Der Grundbetrag steht ausschließlich dem abgebenden Amateurverein zu.**



Für den Fall, dass ein Spieler lediglich für den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Transferperioden bei einem Amateurverein registriert war und sodann in der folgenden Wechselperiode von diesem Amateurverein gemäß dieser Ziffer zum Leistungszentrum eines Vereins wechselt, steht der Grundbetrag dem Amateurverein zu, bei dem der Spieler zuletzt eine volle Spielzeit registriert war, wobei der Spieler für diesen Amateurverein grundsätzlich bis spätestens zum 31.8. registriert gewesen sein muss.

Dem abgebenden Amateurverein steht der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer zu, wenn ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird. Wird der Spieler innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, richtet sich der Vereinswechsel nach § 44 der Jugendordnung.

Wird im Fall des vorstehenden Satzes der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen, steht dem abgebenden Amateurverein der Grundbetrag gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein gemäß § 44 der Jugendordnung bereits gezahlter Grundbetrag angerechnet wird.

9. *Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, steht der Betrag pro angefangener Spielzeit (ab dem 31.8.) jeweils den Vereinen zu, die zur Ausbildung des Spielers ab Vollendung dessen 6. Lebensjahrs beigetragen haben. Sobald ein Spieler mindestens eine volle Spielzeit (vgl. Nr. 7) im Amateurverein spielberechtigt war, ist darüber hinaus auch für halbe Spielzeiten (grundsätzlich 1.7. bis 31.12. oder 1.1. bis 30.6.), in denen der Spieler im Amateurverein spielberechtigt war (Stichtag grundsätzlich 31.8. bzw. 31.1.), ein hälftiger Betrag für die angefangene Spielzeit zu zahlen. Anteilige Ausbildungszeiten von unter einer halben Spielzeit bleiben unberücksichtigt.*

Für den Fall, dass ein Spieler zu einem Verein mit Leistungszentrum gewechselt ist und innerhalb der Spielzeit seines Wechsels (grundsätzlich bis zum 30.6.) nicht in die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums aufgenommen wird, richtet sich der Vereinswechsel gemäß § 44 der Jugendordnung. Wird der Spieler innerhalb der zwei darauffolgenden Spielzeiten (grundsätzlich ab dem 1.7.) auf die Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums genommen, steht den ehemaligen Amateurvereinen des Spielers der Betrag pro angefangener Spielzeit gemäß dieser Ziffer mit der Maßgabe zu, dass ein gemäß § 44 der Jugendordnung bereits gezahlter Betrag pro angefangener Spielzeit angerechnet wird.

Alte Nr.9 wird neue Nr.10.

11. Bei Vereinswechseln der D-Junioren jüngeren Jahrgangs, der E- und F-Junioren werden keine finanziellen Entschädigungen gezahlt.

Allerdings muss der aufnehmende Verein mit Leistungszentrum den abgebenden Amateurverein für den Spielerwechsel mit einer aus bildungsfördernden Maßnahme (z. B. Trainingsmaßnahme) entschädigen, wenn ein Spieler der D-Junioren jüngeren Jahrgangs erstmalig zum Ende der jeweiligen Wechselperiode oder zu einem späteren Zeitpunkt vor Beginn der folgenden Wechselperiode auf der Spielerliste einer Mannschaft des Leistungszentrums gelistet ist.

Für E- und F-Junioren gilt dies mit der Maßgabe entsprechend, dass diese zum Ende der jeweiligen Wechselperiode eine Spielberechtigung für den Verein mit Leistungszentrum besitzen müssen.

Zwischen den beiden beteiligten Vereinen einvernehmlich vereinbarte abweichende Regelungen sind zulässig.

Alte Nr.11 wird neue Nr.12



§ 47 Wegfall der Wartefristen

Nrn.1 bis 3 bleiben unverändert

4. Die Regelungen Nr. 1 bis 3 gelten nicht für Vereinswechsel gemäß **§ 40** Jugendordnung.

Nrn.5 bis 6 bleiben unverändert

7. Ein Junior oder eine Juniorin, die nach Maßgabe von **§ 47 Nr. 5 und 6** Jugendordnung zu einem anderen Verein (Neuverein) wechseln, können nach Ablauf des ersten und zweiten Spieljahres innerhalb der Wechselfrist zum vorherigen Verein (Stammverein) zurückkehren, ohne sie einer Wartefrist unterworfen ist. Kehren sie nach Ablauf von zwei Spieljahren nicht zum Stammverein zurück, werden sie ohne Wartefrist Junior oder Juniorin des Neuvereins.

§ 50 Persönliche Strafen bei Jugendspielen

Verwarnungen und Feldverweise auf Dauer sind gemäß den Vorgaben des Regelwerks analog zu den Frauen und Senioren zu verhängen. Bei den B-, C- und D-Juniorinnen sowie den A-, B-, C- und D-Junioren können hierzu gelbe und rote Karten genutzt werden. Feldverweise bis zum Ende des Spiels mittels gelb-roter Karte sind **zulässig, führen aber nicht zu einer Sperre.**

Alte Nr.2 wird gestrichen



Rechts- und Verfahrensordnung

§ 16 Besetzung

Nrn. 1 bis 3 bleiben unverändert

4. Bei Verfahren gegen einen Trainer mit **Pro-, A-, Torwart-A- und A+-Lizenz**, mit Ausnahme von Einzelrichterverfahren, muss der Kammer ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer angehören.

Nr. 5 bleibt unverändert

§ 47 Mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung (komplett neu)

1. Die mündlichen Verhandlungen in Verfahren vor dem Verbandgericht, dem HFV-Sportgericht sowie vor dem Sportgericht der Verbandsligen können im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, trifft der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kammer.
2. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Kammer der oben genannten Gerichte kann zudem anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
3. Entscheidungen nach den Nrn. 1. und 2. sind unanfechtbar.

§ ~~47~~ 48 Ladung

Inhalt bleibt unverändert



Strafordnung

§ 16 Verwaltungsstrafen

Nrn. 1 bis 8 bleiben unverändert

9. Durch den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsjugendausschuss beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (**§ 49 Nrn. 2 und 4 Jugendordnung**) verhängt.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.
10. Durch die/den Vorsitzende/n des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball werden Verwaltungsstrafen gegen Vereine wegen Nichterfüllung der vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball beschlossenen verbindlichen Bestimmung für Trainerlizenzen (**§ 49 Nrn. 3 und 4 Jugendordnung**) verhängt.
Das Nähere regelt die Jugendordnung.



Schiedsrichterordnung

§ 17 Spesen bei Seniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

Hessenliga	€ 95,-
Verbandsliga	€ 80,-
Gruppenliga	€ 60,-
Kreisoberliga, Frauen-Hessenliga	€ 50,-
Kreisligen, Freundschaftsspiele, Pokalspiele auf Kreisebene Reserven, alle anderen Frauenspiele	€ 40,-
Ü-Mannschaften	€ 30,-
<i>Sportfeste, Turniere (Sportplatz und Halle) für Senioren, Frauen und Ü-Mannschaften</i>	
Je angefangen Stunde Einsatzdauer	€ 15,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

im Hessenliga-Gespann	€ 50,-
im Verbandsliga-Gespann	€ 45,-
im Gruppenliga-Gespann	€ 35,-
Gespann bei Pokalspielen auf Kreisebene bei Frauen- und Freundschaftsspielen	€ 25,-

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagspielen (Montag – Freitag außer Wochenfeiertage) in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) **sowie bei Pokalspielen auf Verbandsebene (Hessenpokal der Herren, Regional- und Hessenpokal der Frauen, Herren Ü35-Hessenpokal) um die Hälfte.**

Im Herren Ü35-Hessenpokal finden bis einschließlich zum Viertelfinale die oben aufgeführten Spesensätze Anwendung. Für die Spiele ab Halbfinale des Herren Ü35-Hessenpokals, die im Gespann geleitet werden, finden die Spesensätze der Gruppenliga zu Nr. 1 und Nr. 2 Anwendung.

Nr.3 bleibt unverändert

§ 18 Spesen bei Juniorenspielen

Für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten gelten nachstehende Spesensätze:

1. Schiedsrichtereinsatz

A-, B- und C-Junior/ innen -Hessenliga	€ 40,-
A-, B- und C-Junior/ innen -Verbandsliga	€ 35,-
A- und B-Junior/ innen -Gruppenliga	€ 35,-
A- und B-Junior/ innen-auf Kreisebene	€ 30,-
Alle übrigen Junioren- oder Juniorinnenspiele mit Ausnahme	€ 25,-
Spiele der E-Junior/innen	€ 20,-
Turniere für Junioren und Juniorinnen je angefangene Stunde Einsatzdauer	€ 10,-

2. Schiedsrichter-Assistenteneinsatz

bei Juniorenspielen	€ 25,-
---------------------	--------

Die Spesensätze zu Nr. 1 und Nr.2 erhöhen sich bei Wochentagspielen (**Montag – Freitag außer Wochenfeiertage**) in den Verbandsspielklassen (Hessenliga bis Gruppenliga) **sowie bei Pokal-spielen auf Verbandsebene (Regional- und Hessenpokal) um die Hälfte.**



3. Spesen bei Pokal- und Relegationsspielen:

Bei Pokalspielen ab Regionalebene gilt der Spesensatz der klassenhöheren Mannschaft bis maximal zum Spesensatz der Hessenliga. Bei Relegationsspielen gilt der Spesensatz der zu erreichenden Spielklasse.

§ 19 Spesen bei Spielen der Futsal-Ligen und Futsal-Hessenpokal

Für den Schiedsrichtereinsatz gelten nachstehende Spesensätze:

Schiedsrichtereinsatz Futsal-Ligen	
Schiedsrichter 1 und Schiedsrichter 2	€ 40,-
Schiedsrichter 3 und Zeitnehmer	€ 20,-
Turniereinsatz beim Futsal-Hessenpokal	
Je angefangener Stunde Einsatzdauer	€ 15,-

Die Spesensätze erhöhen sich bei Wochentagspielen (Montag – Freitag außer Wochenfeiertage) um die Hälfte.



Finanz- Beitrags- und Gebührenordnung

§ 6 Aktivbeiträge

Die Aktivbeiträge für Vereine betragen:

3. Liga und Regionalliga (2 % Anteil aus Spielabgaben) mindestens	€ 3000,-
Hessenliga Herren	€ 1500,-
Verbandsliga Herren	€ 475,-
Gruppenliga Herren	€ 275,-
Kreisoberliga Herren	€ 120,-
Kreisliga A Herren	€ 60,-
Kreisliga B Herren und unterhalb	€ 50,-
Futsalmannschaften im Ligabetrieb	€ 70,-
Bei einer oder mehreren gemeldeten Ü-Mannschaften	€ 50,-
AH , Beachsoccer und Sondermannschaften sowie alle übrigen unteren Mannschaften	€ 50,-

Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, werden mit dem Aktivbeitrag der jeweiligen Klassenzugehörigkeit angerechnet.

Junioren und Juniorinnen	
A-, B-, C-, D- und E-Junior*innen	€ 20,-
F- und G-Junior*innen	beitragsfrei
Bundesliga Frauen	€ 500,-
2. Bundesliga Frauen	€ 250,-
Regionalliga Frauen	€ 150,-
Hessenliga Frauen	€ 100,-
Verbandsliga Frauen	€ 60,-
Gruppenliga Frauen	€ 45,-
sonstige Klassen der Frauen	€ 40,-
Vereine ohne gemeldete Mannschaften	€ 40,-
Freizeitsportmannschaften	€ 40,-

Die Beiträge sind gemäß der jeweiligen Rechnung unverzüglich zu entrichten.



§ 7 Sonstige Beiträge und Gebühren

a) Spielrechtserteilung	
Antrag auf erstmalige Spielerlaubnis (alle Altersklassen und Spielrechtsarten)	gebührenfrei
Antrag auf Vereinswechsel Herren, AH und Frauen	€ 25,-
Antrag auf Vereinswechsel Junioren und Juniorinnen (gebührenfrei bei Wechsel gem. § 27 Nr. 5-7 Jugendordnung – Wechsel wegen fehlender Spielmöglichkeit und entsprechender Rückwechsel)	€ 10,-
Vereinswechsel vom Stammverein zum Juniorenförderverein im Listenverfahren	€ 2,-
Umschreibung von Spielberechtigungen beim Zusammenschluss von Vereinen gemäß § 22 Spielordnung	€ 2,-
Änderung des Spielrechts bei Nachträglicher Freigabe	€ 15,-
Ausbleiben der fristgerechten Reaktion auf die Abmeldung eines Spielers	€ 30,-
Anzeige des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 200,-
Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Vertrages eines Vertragsspielers	€ 100,-
Änderung Spielerstatus von Vertragsspieler zum Amateur	€ 25,-
Zweitspielrecht (alle Altersklassen)	gebührenfrei
Gastspielerlaubnis (alle Altersklassen)	gebührenfrei
Antrag auf Sonderspielrechtserteilung „Playing-Down“	€ 25,-

Buchstaben b) bis g) bleiben unverändert



Ehrungsordnung

§ 8 Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende

Nrn.1 bis 5 bleiben unverändert

- 6. Zwischen den Kreisfußballtagen kann der Verbandsvorstand auf Antrag des jeweiligen Kreisfußballausschusses und mit Zustimmung des Präsidiums in besonders begründeten Ausnahmefällen die vorläufige Ernennung von Ehrenkreisfußballwarten und Ehrenvorsitzenden von Kreisausschüssen beschließen. Die finale Ernennung muss auf dem folgenden ordentlichen Kreisfußballtag erfolgen.**

Das Delegierten- und Stimmrecht auf dem Verbandstag des Ehrenkreisfußballwarts entsteht erst mit der finalen Ernennung durch den ordentlichen Kreisfußballtag. Die Rechte nach § 11 Ehrungsordnung und § 1 Ehrenratsordnung so-wie die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten im Kreisfußballausschuss entstehen bereits mit der vorläufigen Ernennung. Eine Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrats ist erst nach Bestätigung durch den ordentlichen Kreisfußballtag zulässig.



Anhang

B. Durchführungsbestimmungen Spielordnung

zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Herren Ü-Mannschaften

1. Altersregelung:

- 1.1. **Herren Ü35**-Spieler ist, wer im betreffenden Kalenderjahr mindestens das 35. Lebensjahr vollendet.
- 1.2. Spieler mit einer Behinderung können am **Herren Ü35**-Spielbetrieb teilnehmen, auch wenn sie das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben. Über die Zulassung des betreffenden Spielers zum **Herren Ü35**-Spielbetrieb auf Kreisebene entscheidet der zuständige Kreisfußballwart. Die Genehmigung zur Teilnahme eines Spielers mit Behinderung an einem **Herren Ü**-Wettbewerb auf Verbandsebene erteilt das zuständige Verbandsorgan.

Nr. 1.3. bleibt unverändert

2. Mannschaftsmeldung/ Durchführung und Wertung der Spiele

- 2.1. Die Meldung von **Herren Ü**-Mannschaften erfolgt über den Vereinsmeldebogen im DFBnet.
- 2.2. Die Spiele sind beim **Herren Ü**-Klassenleiter anzumelden und von diesem ins DFBnet einzustellen. Die Spielfeldgröße legen die Kreise fest.
- 2.3. *bleibt unverändert*
- 2.4. Spiele von **Herren Ü**-Mannschaften sind Freundschaftsspiele im Sinne des § 4 Nr. 3 Spielordnung.

Nrn. 3 bis 5 bleiben unverändert

6. Zweitspielrecht

Hat ein Spieler in seinem Stammverein keine Spielmöglichkeit in einer **Herren Ü**-Mannschaft, so kann ein Zweitspielrecht für eine **Herren Ü**-Mannschaft eines anderen Vereins erteilt werden.

Nrn. 6.1. bis 6.3. bleiben unverändert

- 6.4. In der Zeit vom **15. April bis 30. Juni** kann für Spieler, deren Mannschaft an vom Verband in Spielrunden organisierten Spielen und/oder am **Herren Ü**-Pokalspielbetrieb teilnehmen, kein Zweitspielrecht erteilt werden.
- 6.5. Das Zweitspielrecht ist vom aufnehmenden Verein auf dem vorgesehenen Formular (Antrag auf Erteilung eines **Herren Ü**-Zweitspielrechts) zu beantragen. Die fehlende Spielmöglichkeit muss durch den abgebenden Kreisfußballwart bestätigt werden.

7. Gastspieler in Herren Ü-Mannschaften

Text in Nr. 7 bleibt unverändert

8. Leihspieler in Herren Ü-Mannschaften

Text in Nr. 7 bleibt unverändert

Nrn. 8.1. bis 8.2. bleiben unverändert

- 8.3. Das Auffüllen von Mannschaften gemäß 8.1. gilt nicht für vom Verband in Spielrunden organisierten Freundschaftsspiele, **Herren Ü**-Pokalspiele sowie Turniere.

Nrn. 8.4. bis 8.5. bleiben unverändert

- 8.6. Die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung sowie der Strafordnung des HFV finden auch im **Herren Ü**-Spielbetrieb Anwendung. Jedoch kann die Mindeststrafe des jeweiligen Strafrahmens um die Hälfte reduziert werden.



zu § 6 Herren Ü- und Freizeitmannschaften – Freizeitsport im HFV

1. Allgemeine Grundsätze

Nrn. 1.1. bis 1.9. bleiben unverändert

2. Freizeitfußball

Nrn. 2.1. bis 2.4. bleiben unverändert

2.5. Freier Spielbetrieb:

- a) Der freie Spielbetrieb umfasst Spiele gegen andere Freizeitmannschaften und Spiele gegen **Herren Ü**-Mannschaften.

Buchstaben b) bis f) bleiben unverändert

Nrn. 2.6. bis 2.9. bleiben unverändert

zu § 8 Einteilung in Spielklassen – Mannschaften außer Konkurrenz (komplett neu)

Nr.2 der o.g. Vorschrift erlaubt den Vereinen, mit ihren unteren Mannschaften am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilzunehmen. Diese Bestimmungen sollen regeln, welche Regularien zu beachten sind, wenn diese Mannschaften in der untersten Spielklasse des Kreises am regulären Spielbetrieb teilnehmen.

1. Darstellung im DFBnet:

- 1.1. Bei Mannschaften, die außer Konkurrenz spielen, ist durch den Klassenleiter bei den Mannschaftsdetails ein Haken bei dem Feld „Mannschaft spielt ohne Wertung“ zu setzen. Im Mannschaftsnamen erscheint dann der Zusatz „o.W.“
- 1.2. Die Ergebnisse der Spiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz werden wie bei allen anderen Spielen im Spielplan angezeigt.
- 1.3. Bei der Anzeige der Tabelle werden die Ergebnisse mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz weder beim Torverhältnis noch bei den erzielten Punkten berücksichtigt. Bei der Anzahl der Spiele (auch bei Sieg, Unentschieden, Niederlage) werden diese Spiele nicht berücksichtigt.

2. Für beide beteiligten Mannschaften des Spieles gilt:

- 2.1. Da die Mannschaften Bestandteil einer Meisterschaftsrunde sind, besteht für alle Mannschaften die Pflicht bei Spielen mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz bei diesen Spielen anzutreten.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen greifen sowohl die die Bestimmung des § 44 Strafordnung als auch die Bestimmungen der §§ 63 bis 67 der Spielordnung.

- 2.2. Die Spiele mit Beteiligung von Mannschaften außer Konkurrenz sind nach § 4 Nr.3 Spielordnung Freundschaftsspiele. Dementsprechend dürfen hier beide Mannschaften Spieler einsetzen, die nur ein Freundschaftsspielrecht für die am Spiel beteiligten Vereine besitzen.

Hinweis:

Bei der Erstellung des Spielberichts werden Spieler mit fehlender Spielberechtigung für Pflichtspiele als „nicht spielberechtigt“ ausgewiesen. Dies ist sowohl von den Vereinen als auch dem Klassenleiter zu ignorieren.

- 2.3. Da die Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz Freundschaftsspiele sind, findet hier § 61 der Spielordnung keine Anwendung. Dies bedeutet, dass beide am Spiel beteiligten Mannschaften beliebig viele Spieler aus dem vorangegangenen Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft einsetzen können.

Spiele mit Mannschaften außer Konkurrenz zählen deshalb auch nicht zu den letzten 4 auszutragenden Meisterschaftsspielen nach § 61 Nr. 2 Spielordnung.



2.4. Nach Feldverweisen mittels roter Karte erfolgt die Sanktionierung nach § 7 Nr.1 der Strafordnung., d.h. es wird nach Pflichtspielen gesperrt. Auch bezüglich der Ableistung und der Gültigkeit gelten die einschlägigen Bestimmungen der Strafordnung.

3. Für die Mannschaft außer Konkurrenz gilt:

3.1. Da die Spiele der Mannschaften außer Konkurrenz den Status eines Freundschaftsspieles haben, werden diese Mannschaften nicht auf den Unterbau nach § 25 der Spielordnung anrechenbar.

3.2. Da die Mannschaften außer Konkurrenz am organisierten Spielbetrieb teilnehmen sind für diese Mannschaften Spielleitung nach den Vorgaben des § 26 Spielordnung (SR-Pflichtsoll) zu erbringen

zu § 25 Bildung und Auflösung von Herren- und/oder Frauen-Spielgemeinschaften

1. Grundsätze

1.1. ~~im Falle eines Spielermangels~~ Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, Vereinen die Fortsetzung des Spielbetriebes zu ermöglichen. Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen, die Spieler bleiben Mitglieder dieser Vereine. Die Spielerpässe des jeweiligen Stammvereins behalten ihre Gültigkeit und sind nicht umzuschreiben. Die in dieser Vorschrift aufgeführten Spielklassenzugehörigkeiten beziehen sich auf den 1. Juli des Jahres der Genehmigung.

1.2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass

a) mehrere Vereine **nicht in der Lage sind, einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten..**

b) ein Verein, **der in der Lage ist, einen geordneten Spielbetrieb zu gewährleisten, sich mit mehreren Vereinen, welche keinen geordneten Spielbetrieb sicherstellen können, über die Bildung einer Spielgemeinschaft verständigt.**

1.3. Im Rahmen von Spielgemeinschaften können Sonder- und **Herren Ü**-Mannschaften für ihren Verein weiterspielen.

Nr. 1.4. bleibt unverändert

1.5. Im Herren- und Frauenbereich können Spielgemeinschaften von unteren Mannschaften gebildet werden. **Eine Spielgemeinschaft von unteren Mannschaften ist dann vorhanden, wenn mindestens einer der Teilnehmer an der Spielgemeinschaft keine 1.Mannschaft ist.**

Zur Förderung des Unterbaus im Juniorenbereich, werden Spielgemeinschaften von unteren Mannschaften, auf den Unterbau gemäß § 27 Spielordnung nicht angerechnet.

1.6. Die Bildung einer Spielgemeinschaft mit der ersten Mannschaft eines Vereins und den unteren Mannschaften anderer Vereine ist zulässig.

Im Herrenbereich können sich Mannschaften der **Kreisoberliga** und darunter zusammenschließen.

Im Frauenbereich können sich Mannschaften der Kreisoberliga und darunter zusammenschließen.

1.7. Im Jahr der Gründung darf die Summe der gemeldeten Mannschaften, die an einer Spielgemeinschaft beteiligt sind, nicht die Summe der gemeldeten Mannschaften der Vorsaison überschreiten. Dies gilt nicht, wenn die beteiligten Vereine in der Vorsaison jeweils nur mit einer 1.Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben.

2. Genehmigungsverfahren

2.1. Spielgemeinschaften sind genehmigungspflichtig. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist bis zum **1.** Juni des jeweiligen Jahres beim zuständigen Kreisfußballwart einzureichen. Ein Antrag auf Neugründung ist entsprechend zu begründen.



- 2.2. Der zuständige Kreisfußballwart entscheidet über den Antrag bis zum **5. Juni**.
Bei kreisübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der zuständige Kreisfußballwart des federführenden Vereins der geplanten Spielgemeinschaft über den Antrag.
- 2.3. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Spielgemeinschaft ist ein strenger Maßstab anzulegen. Voraussetzung einer Genehmigung ist **der Nachweis des antragstellenden Vereins, aus welchem hervorgeht, dass** eine Fortsetzung des Spielbetriebes des antragstellenden Vereins auf andere Weise ausgeschlossen erscheinen lässt.

Nrn. 2.4. bis 2.6. bleiben unverändert

3. Spielberechtigung und Spielbetrieb

- 3.1. Die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft beginnt mit der Erteilung der Genehmigung frühestens jedoch zum 1. Juli des Jahres der Genehmigung.

3.2. **Die Mannschaften der Spielgemeinschaft werden maximal den höchsten erspielten Spielklassen der beteiligten Vereine zugeteilt.**

Spielen zwei Mannschaften, die eine Spielgemeinschaft bilden, in der gleichen Spielklasse

- **und der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft geht bis zum 15. Mai beim zuständigen Kreisfußballwart ein, wird die schlechter platzierte Mannschaft am Saisonende auf einen Abstiegsplatz gesetzt und auf die Anzahl der definierten Absteiger angerechnet.**
- **und der Antrag auf Bildung einer SG geht nach dem 15. Mai beim zuständigen Kreisfußballwart ein, erfolgt keine Anrechnung der schlechter platzierten Mannschaft auf die Anzahl der definierten Absteiger. Sie ist aber nach Abschluss des letzten Spieltages der Spielklasse ebenfalls Absteiger. Bei Klassen mit Richtzahlen gelten dann die Bestimmungen des § 58 Nrn. 10 und 11 der Spielordnung.**

- 3.3. Belegt eine Spielgemeinschaft einen Platz mit Aufstiegsrecht, kann auch nur die Spielgemeinschaft aufsteigen.

Spielgemeinschaften im Bereich der unteren Mannschaften sowie Spielgemeinschaften zwischen einer ersten und unteren Mannschaften im Sinne der Nrn. 1.5 und 1.6 dieser Richtlinie dürfen unter Beachtung des § 8 Nrn. 4 und 5 Spielordnung nur bis zu folgenden Spielklassen aufsteigen:

- Im Herrenbereich bis zur **Kreisoberliga**,
- Im Frauenbereich bis zur Kreisoberliga.

- 3.4. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch die Auflösung der Abstieg nicht umgangen werden.

- 3.5. Bei der Auflösung von Spielgemeinschaften werden die verbliebenen Mannschaften maximal den Spielklassen zugeteilt, die sie gemeinsam als SG erspielt haben. Die Bestimmungen der Nr. 3.3 bleiben hiervon unberührt.

Scheidet ein Verein aus einer bestehenden Spielgemeinschaft aus und führt den Spielbetrieb nicht fort, können die verbliebenen Vereine in der Spielgemeinschaft weiterhin in der erreichten Spielklasse verbleiben. **Dies gilt auch, wenn nur ein Verein den Spielbetrieb fortführt.**

- 3.6. Ansonsten gelten für Spielgemeinschaften die einschlägigen Bestimmungen der Spielordnung entsprechend.

Dies gilt insbesondere auch für die Einteilung von Spielgemeinschaften unterer Mannschaften nach den Vorgaben des § 8 Nrn. 4 und 5 der Spielordnung.

Beispiel: Verein A: 1.Ma spielt in KLA, 2.Ma spielt in KLB Verein B: 1.Ma spielt in KLA
1.Ma von B bildet SG mit 2.Ma von A
nur Zuteilung in KLB möglich, da die 2.Ma von A nicht in der gleichen Spielklasse wie 1.Mannschaft von A spielen darf

4. Genehmigung von Herren Ü-Spielgemeinschaften



Für die Bildung von **Herren Ü**-Spielgemeinschaften finden nur die Nrn. 1.1 bis 1.3, 2.1. bis 2.6. und 3.1. Anwendung